

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 4 Finanzen und participationssteuerung
	Ressort / Stadtbetrieb	403.03 participationsmanagement
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Felix an Haack 563 6703 felix.anhaack@stadt.wuppertal.de
	Datum:	11.06.2025
	Drucks.-Nr.:	VO/0707/25 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
25.06.2025	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit und Betriebsausschuss ESW	Empfehlung/Anhörung
01.07.2025	Ausschuss für Finanzen, participationssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
07.07.2025	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
08.07.2025	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Zweite Änderungssatzung des Eigenbetriebs Straßenreinigung (ESW)		

Grund der Vorlage

Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Straßenreinigung (ESW)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die zweite Änderungssatzung des ESW gemäß Anlage.

Einverständnisse

Der Stadtkämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Die aktuelle Betriebssatzung des Eigenbetriebs Straßenreinigung Wuppertal (ESW) bedarf einer zeitgemäßen Anpassung der Wertgrenzen um einen praktikableren Umgang im laufenden Betrieb zu ermöglichen.

<p><u>§ 4 Abs. 2 der Betriebssatzung</u></p> <p>(2) Der Betriebsausschuss entscheidet über die ihm nach der Eigenbetriebsverordnung zugewiesenen Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet er über die ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie über</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Abschluss von Verträgen im Wert von über 150.000,00 Euro, - die Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen, es sei denn, dass sie unabweisbar sind, - Stundungen, Niederschlagungen sowie den Erlass von Forderungen über 10.000,00 Euro, - die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss, - die Festlegung allgemeiner Vertragsbedingungen, - den Erlass einer Geschäftsanweisung für die Betriebsleitung im Benehmen mit dem Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin entsprechend § 2 Abs. 4 EigVo NRW. 	<p><u>Neue Fassung</u></p> <p>(2) Der Betriebsausschuss entscheidet über die ihm nach der Eigenbetriebsverordnung zugewiesenen Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet er über die ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie über</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Abschluss von Verträgen im Wert von über 300.000,00 Euro; ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung (hierzu zählen insbesondere die Beschaffung von Fahrzeugen, Instandhaltungsarbeiten, Beschaffung von Roh- Hilfs- und Betriebsstoffen und Investitionsgütern des laufenden Bedarfs), - die Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen, es sei denn, dass sie unabweisbar sind, - Stundungen, Niederschlagungen sowie den Erlass von Forderungen über 10.000,00 Euro, - die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss, - die Festlegung allgemeiner Vertragsbedingungen, - den Erlass einer Dienstanweisung für die Betriebsleitung im Benehmen mit dem Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin entsprechend § 2 Abs. 4 EigVO NRW.
---	---

<p><u>§ 5 Abs. 6 der Betriebssatzung</u></p> <p>(6) Der Oberbürgermeister unterzeichnet gemeinsam mit der Betriebsleitung Verträge im Wert von über 150.000,00 Euro.</p>	<p><u>Neue Fassung</u></p> <p>Ersatzlos gestrichen</p>
--	--

Die Satzungsänderung des § 4 Abs. 2 ist notwendig, da die Wertgrenzen für den ESW im Bereich der Zustimmung durch den Betriebsausschuss seit Gründung nicht angepasst wurden und daher nicht mehr zeitgemäß sind.

Der § 5 Abs. 6 kann ersatzlos gestrichen werden, da sich die Unterschriftenregelung bereits aus der Regelung in § 8 Abs. 4 zur Vertretung des Betriebes nach außen ergibt.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung:

Die Änderung der Betriebssatzung hat keinerlei Auswirkung auf das Klima.

Anlagen

Anlage 01 – Zweite Satzungsänderung des ESW